

1101

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 24. November 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. S. 549), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „7570“ durch die Zahl „7833“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „7570“ durch die Zahl „7833“ und die Zahl „3785“ durch die Zahl „3917“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „2158“ durch die Zahl „2191“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „476“ durch die Zahl „499“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „688“ durch die Zahl „712“ und die Zahl „1071“ durch die Zahl „1108“ und die Zahl „1351“ durch die Zahl „1397“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2204“ durch die Zahl „2284“ und die Zahl „812“ durch die Zahl „842“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 449.

2023

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen Städte und
der Mittleren kreisangehörigen Städte
nach § 3 a der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. November 1992

Aufgrund des § 3 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1991 (GV. NW. S. 549), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach dem Wort: „Bornheim,“ das Wort „Brilon,“ nach dem Wort „Eschweiler,“ das Wort „Espelkamp,“ und nach den Worten „Sankt Augustin,“ das Wort „Schmallenberg,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 449.